

BMS

TTT-LC

BUNDESAMT FUER INDUSTRIE
GEWERBE UND ARBEIT
Unterabteilung für Berufsbildung

3003 Bern, 26. August 1971
EF/vh

An die
Direktoren der Berufsmittel-
schulen der Schweiz

INFO-PARTNER

Provisorische Richtlinien über
die Aufnahmeprüfung an die BMS



005096

Sehr geehrte Herren,

Wir haben in diesem Sommer in einigen Sitzungen mit Arbeitsgruppen, zusammengesetzt aus Vertretern bestehender Berufsmittelschulen, im Rahmen unserer Koordinationsaufgabe Richtlinien über die Aufnahmeprüfung an die Berufsmittelschule ausgearbeitet.

In der Beilage lassen wir Ihnen diese Richtlinien im Entwurf zur Vernehmlassung zukommen. Wir bitten die Direktoren bestehender Berufsmittelschulen, uns bis zum 15. September 1971 ihre Stellungnahme zu übermitteln. Den Direktoren im Entstehen begriffener Berufsmittelschulen überlassen wir es, ob sie dazu Stellung nehmen wollen oder nicht.

Gleichzeitig dürfen wir Sie informieren, dass ab sofort bei unserm Amt Prüfungs-
serien in Muttersprache und Mathematik verfügbar sind (Ziffer 5.1).

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit bestens und grüssen Sie

mit vorzüglicher Hochachtung

BUNDESAMT FUER INDUSTRIE
GEWERBE UND ARBEIT
Unterabteilung für Berufsbildung

Der Chef

Dellsperger

Beilage

3 Ex. Richtlinien

Provisorische Richtlinien über die Aufnahmeprüfung an den Berufsmittelschulen

Inhaltsübersicht

1. Zweck der Prüfung
2. Zulassung zur Prüfung
3. Prüfungsfächer
4. Prüfungsstoff
 - 4.1 Allgemeine Bemerkungen
 - 4.2 Prüfungsstoff technische Abteilung
 - 4.3 Prüfungsstoff allgemeine Abteilung
 - 4.4 Prüfungsstoff gestalterische Abteilung
5. Prüfungsaufgaben
 - 5.1 Fächer Mathematik und Muttersprache
 - 5.2 Fach Fremdsprache
6. Durchführung der Prüfung
 - 6.1 Allgemeine Bestimmungen
 - 6.2 Anmeldungen
 - 6.3 Zeitdauer und Modalitäten
7. Bewertung
 - 7.1 Mathematik
 - 7.2 Muttersprache
 - 7.3 Fremdsprache
 - 7.4 Prüfungsresultat
8. Inkrafttreten

I provvisorische Richtlinien über die Aufnahmeprüfung an den Berufsmittelschulen

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit erlässt gestützt auf die Verordnung über die Errichtung und Organisation von Berufsmittelschulen und deren Subventionierung durch den Bund vom 26. Juni 1970 folgende

provvisorische Richtlinien über die Aufnahmeprüfung an den Berufsmittelschulen.

1. Zweck der Prüfung:

In ihrer Grundkonzeption verfolgt die Berufsmittelschule, als zusätzliches Bildungsangebot für begabte, förderungsfähige Lehrtöchter und Lehrlinge, konsequent das Leistungsprinzip. Als Voraussetzung für den erfolgreichen Besuch der Berufsmittelschule wird deshalb in einigen zentralen Fächern logisches Denkvermögen und gute Kenntnisse auf oberer Volksschulstufe (Sekundar-, Real- oder Bezirksschule) gefordert.

Zweck der Aufnahmeprüfung ist die Feststellung dieser Vorbildung und die entsprechende Auslese der Berufsmittelschulkandidaten.

2. Zulassung zur Prüfung

Es werden zur Aufnahmeprüfung für das unmittelbar folgende Schuljahr Schülerinnen und Schüler öffentlicher Berufsschulen zugelassen:

- Lehrtochter und Lehrlinge mit 4-jähriger Lehrzeit: Aufnahmeprüfung vor Beendigung des ersten Lehrjahres und vor Beginn des dritten Semester.
- Lehrtochter und Lehrlinge mit 3-jähriger Lehrzeit: Aufnahmeprüfung vor oder kurz zu Beginn des ersten Lehrjahres.

Schüler, die aus Oberklassen der Mittelschule in eine abgekürzte Berufsschule überreten, können von der zuständigen Aufsichtsbehörde der betreffenden Berufsmittelschule ohne Aufnahmeprüfung einer H1S-Klasse zugewiesen werden.

3. Prüfungsfächer

Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

- Mathematik

Umfassend eine schriftliche Prüfung in allgemeinem Rechnen, in Algebra und in Geometrie.

- Muttersprache

Umfassend die Verfassung und Niederschrift eines Aufsatzes und die Niederschrift eines Diktates; das Diktat kann durch eine Sprachübung ersetzt werden.

• Prüfungssicht:

Ggf. wird eine einzelne Fremdsprache zulässig sein, wenn sie schulmäßig erlernt.

Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Sprachprüfung und einer mündlichen Prüfung im vor betreffenden Fachsprache.

Für jedes der drei Fächer Mathe, Mutter sprache und Fremdsprache wird eine separate Prüfnote erteilt (vgl. Ziffer 7).

4. Prüfungsstoff

4.1 Allgemeine Voraussetzungen

Der Prüfungsstoff hat grundsätzlich dem Lehrstoff der letzten Sekundär-, Real- oder Bezirksschulklasse zu entsprechen.

Für die Prüfungsfächer Mathematik und Muttersprache werden nachfolgend gesamt schweizerisch verbindliche Rahmen-Stoffprogramme gesetzt.

Da der Fremdspracheunterricht auf Volksschulstufe kantonal grosse Unterschiede aufweist, bleibt die Beurteilung des Schwierigkeitsgrades der Aufnahmeprüfung in diesem Fach bis auf weiteres Sache des betreffenden Prüfungsortes.

Für Kandidaten der technischen Abteilung wird, den späteren Anforderungen entsprechend, der Schwierigkeitsgrad der Aufnahmeprüfung im Fach Mathematik leicht erhöht.

4.2 Prüfungsstoff technische Abteilung

4.2.1 Mathematik

- Rechnen

Grundoperationen mit natürlichen ganzen Zahlen und Brüchen bis und mit einfachen Potenzen

Geometrische Eigenschaften von Zahlensätzen

Proportionen

Prozentrechnen

Durchschnitts- und Verteilungsrechnen

Vielsätze

- Algebra

Grundoperationen mit relativ ganzen Zahlen und mit Brüchen (ohne Radizieren, Potenzieren, Logarithmieren).

Gleichungen 1. Grades mit einer Unbekannten.

- Fürstentri

-- Pioniertri:

Linien, Kurven in der Ebene (Viereck, Kreis, Dreiecke, Parallelogramm, Trapez), z. B. in Viereck (Quadrat, Rechteck, ...), in Parallelogramm).

Dreiecke (Mittelwinkelhalbierende, Winkelhalbierende, Höhe, Mittellinien, Seitenhalbierende, Innens- und Außenwinkelhalbierende, Pythagoras).

Kreis (Fläche, Umfang, Flächenteile, Kreiswinkelmaß).

-- Stereotri:

Einheitliche Aufgaben zur Angründung des Grundlegenden Raumvorstellungswesens (Kubus, Quader, Zylinder, Kegel).

4.2.2 Muttersprache

Muttersprachliches Ausdrucksvermögen, einfache Stilistik

Rechtschreibung

Interpunktions

Fremdwörtergebrauch

4.2.3 Fremdsprache

Grundlegende und korrekte Handhabung der Fremdsprache im Alltaggebrauch

Korrekte Phonetik

Einfache Rechtschreibung und Interpunktions

unter Beachtung von Ziff. 2.1, §. Abschnitt

4.3 Prüfungsstoff allgemeine Abteilung

4.3.1 Mathematik

- Rechnen

Grundoperationen mit natürlichen ganzen Zahlen und mit Brüchen bis und mit einfachen Potenzen

Geometrischeigkeiten von Zahlenreihen

Proportionen

Prozent- und Zinsrechnen

Durchschnitts- und Verteilungsrechnen

Vielstüze

- Allgemein

Prüfungsstoff technische Abteilung 4.2.1
Schwierigkeitsgrad: vgl. 4.1, 4. Allgemein

- Geometrie

Planimetrie analog technische Abteilung, jedoch
keine Stereometrie

4.3.2 Muttersprache

analog 4.2.2

4.3.3 Freudsprache

analog 4.2.3

4.4 Prüfungsstoff Gestalterische Abteilung

4.4.1 Mathematik

- Rechnen und Algebra

Prüfungsstoff und Schwierigkeitsgrad analog
allgemeine Abteilung

- Geometrie (geometrisches Gestalten)

Prüfung des Raumvorstellungsvorwiegens anhand
angewandter praktischer Aufgaben (z.B. Abwicklung
eines Körpers, Aufbau eines Raumgebildes aus
gegebenen Flächen, etc.)
oder analog der Geometrie der allgemeinen Abteilung (4.3.1)

4.4.2 Muttersprache

analog 4.2.2

4.4.3 Freudsprache

analog 4.2.3

5. Prüfungsaufgaben

5.1 Höher Mathematik und Muttersprache

Das Bundesamt arbeitet alljährlich in Zusammenarbeit mit den Berufsschulen mehrere geziertypisch anwendbare Prüfungsserien aus (pro Prüfungsort = 1 Serie).

Die Prüfungskoordinatoren bestellen die notwendige Anzahl Prüfungsaufgaben spätestens 3 Monate vor dem Prüfungstermin beim Bundesamt.

5.2 Fach Freudsprache

Die Prüfungskreise erarbeiten ihre Prüfungsaufgaben im Rahmen der Be-
stimmungen der Ziffern 4.2.3 (bzw. 4.3.3, 4.4.3) und 6.3.3 bis auf
weitere selbst aus und legen sie dem Bundesamt zur Kenntnisnahme vor.

6. Durchführung der Prüfung

6.1 Allgemeine Feststellungen

Die öffentlichen Berufsmittelschulkommissionen sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufnahmeprüfungen. Sie bestimmen Prüfungsort, Datum u. Prüfungsleiter und sorgen für eine rechtzeitige Orientierung an den Berufsschulen und den Abschlussklassen der Volksschulen.

Das Bundesamt ist über das Prüfungsprogramm und die Prüfungsergebnisse zu orientieren.

6.2 Anmeldung zur Aufnahmeprüfung

Die Anmeldungen durch den Kandidaten erfolgen schriftlich an die Prüfungsausleitung. Der Anmeldung ist eine Bescheinigung des Lehrmeisters über sein Einverständnis zu: Berufsschulbesuch beizulegen; diese Bescheinigung kann auch erst nach bestandener Aufnahmeprüfung beigebracht werden.

Die Zustellung des Prüfungsprogramms an den Kandidaten gilt als Aufgebot zur Prüfung.

6.3 Zeitdauer und Modalitäten der Prüfung

6.3.1 Mathematik

a) Allgemeine und technische Abteilung:

Die schriftliche Prüfung in den drei Positionen Rechnen, Algebra und Geometrie dauert total maximal 90 Minuten ohne zeitlichen Unterbruch zwischen den einzelnen Positionen. Es werden pro Position je 5 Aufgaben gestellt = total 15 Aufgaben.

Gestattetes Hilfsmaterial: Maßstab, Zirkel, Lineal, kariertes Papier; keinerlei Nachschlagewerke oder Formelsammlungen.

Die Aufgabenblätter sind mit den Lösungen abzugeben.

b) Gestalterische Abteilung:

Die schriftliche Prüfung in den Positionen Rechnen und Algebra dauert maximal 60 Minuten. Es werden je 5 Aufgaben gestellt = total 10 Aufgaben.

Die Prüfung in der Position geometrisches Gestalten kann je nach Arbeitseinsatz der gestellten Aufgaben bis auf 60 Minuten ausgedehnt werden. Die Prüfung in dieser praxisbezogenen Position ist besonders sorgfältig vorzubereiten (Modelle, Arbeitsmaterial).

Gestattetes Hilfsmaterial für Rechnen und Algebra: Maßstab, Zirkel, Lineal, kariertes Papier; für die geometrischen Aufgaben: je nach Aufgabenstellung. Nicht gestattet sind: Nachschlagewerke, Formelsammlungen.

Die Aufgabenblätter sind mit den Lösungen abzugeben.

6.3.2 Fiktionsklausuren

a) Aufsatz

Es werden den Kandidaten schriftlich 3 Themen zu verschiedenen Themenkreisen zur freien Wahl ihres Themas vorgelegt.

Beispiele von Themenkreisen:

- Erlebnisaufsatz
- Beschreibungsaufsatz (nach Bildern, bildlichen Schilderungen, Zeitungsausschüttungen)
- Benennungsaufsatz (Zitat / Sprichwort)
- Schilderung einer Beobachtung

Die Themen sollen möglichst zeitbezogen sein.

Zur Verfügung stehende Zeit für Verfassung und Niederschrift:
60 Minuten.

b) Diktat

Es wird vom Experten ein fortlaufender Text oder ausgewählte Textteile abschnittsweise laut und deutlich gelesen. Am Schluss wird das ganze Diktat noch als in Zusammenhang und ohne Abschnittspausen vorgetragen.

c) Sprachübung

An Stelle eines Diktates kann den Kandidaten eine Sprachübung vorgelegt werden. In dieser sind entweder schriftlich vorgelegter Sätze

- Ergänzungen in satzzeichenfreien Texten vorzunehmen oder
- in fehlerhaften Text die Fehler anzustreichen oder
- fehlerhafte Sätze stilistisch oder grammatisch zu verbessern oder
- Ergänzungen in Texten mit ausgesparten Buchstaben vorzunehmen.

Zeitaufwand für Diktat bzw. Sprachübung: maximal 30 Minuten.

Hilfsmittel: Es sind keinerlei Nachschlagewerke gestattet.

Aufgabenblätter sind mit den Arbeiten abzugeben.

6.3.3 Fremdsprache

a) Sprachübung

Gestaltung: analog Sprachübung Muttersprache Ziff. 6.3.2
Zeitaufwand max. 30 Minuten

b) Konversation

Lesen und besprechen eines aktuellen Textes
Zeitaufwand: 15 Minuten

7. Inwertung der Aufgabenprüfung

7.1 Mathematik

Für jede abgegebene Prüfungsaufgabe wird ein Gutpunkt eingesetzt, 11/2 P., Grundsätzlich wird jede Aufgabe mit maximal 2 Gutpunkten bewertet. richtige Lösungsangabe aber teilweise belohnt z.B. mit 1 Punkt (kann halben Punkte). Die Punkte ~~allein auf Positionen verteilt~~ zusammen addiert und nach folgenden Schalen zur Fachnote Mathematik umgesetzt:

30 - 28 Punkte	=	Note 6
27 - 25 Punkte	=	Note 5,5
24 - 22 Punkte	=	Note 5
21 - 19 Punkte	=	Note 4,5
18 - 15 Punkte	=	Note 4
14 - 10 Punkte	=	Note 3
9 - 5 Punkte	=	Note 2
4 - 0 Punkte	=	Note 1

7.2 Muttersprache

7.2.1 Aufsatz

Gutpunktewertung:

für Inhalt / Gehalt maximal 6 Punkte

für Stil maximal 3 Punkte

für Rechtschreibung maximal 3 Punkte

12 Punkte

Umsetzung in Positionsnote:

erreichte Punktzahl: 2 = Aufsatznote (7 Punkte aufgerundet auf Note 4)

7.2.2 Diktat bzw. Sprachübung

Orthographische Fehler zählen als 1/1 Fehler;

Interpunktionsfehler zählen als 1/2 Fehler;

Es werden die Anzahl Fehler aufaddiert.

Zu jeder Aufgabenserie wird ein Notenschema mitgeliefert, das die Anzahl Fehler in Beziehung zum Schwierigkeitsgrad der Aufgabe in eine Note umsetzt.

7.2.3 Fachnote Muttersprache

Note Aufsatz + Note Diktat (bzw. Sprachübung) : 2 = Fachnote; auf ganze oder halbe Noten auf- oder abzurunden gesieht Verordnung zum Bundesgesetz über die Berufsbildung, Artikel 14 (Vorschrift für Rundung: Positionsnote Aufsatz).

7.3 Prüfung

7.3.1 Prüfungsaufgaben

am Ende trifft "

7.3.2 Konzept

Es ist mit dem Prüfungsaufgabenverordnung zu unterscheiden über die Prüfungsaufgaben (Artikel 1), zu erzielen.

7.3.3 Fachnoten Prüfung

Positionen der Prüfung + Positionsnote Konventionell : 2 = Fachnoten

auf ganz präzise Noten auf oder abgerundet werden Verordnung, z. T. Artikel 1 für die Berufsbildung, Artikel 1 (ausgeleitet für Prüfung). Positionsnote Sprachbildung).

7.4 Prüfungsergebnis

7.4.1 Bestanden Aufnahmeprüfung

Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn

- der Durchschnitt der 3 Fachnoten 4,0 beträgt und
- höchstens in einer Fach eine ungenügende Note, jedoch nicht schlechter als Note 3, erzielt wird.

7.4.2 Ausnahmehilfe

Im Zweifelsfalle kann zur Aufnahmeprüfung noch ein ergänzender Prüfungstest durchgeführt werden.

Wenn die Aufnahmeprüfung geprägt Ziffer 7.4.1 nicht erfüllt, weil in einem Fachgebiet, das Gegenstand der Aufnahmeprüfung ist, erwiesenermaßen während der Volksenschulzeit keine Ausbildung erfolgte, so kann die Berufsmittelschulkommission eine provisorische Aufnahme bewilligen. Die fehlenden Kenntnisse sind bis Ende des ersten Semesters zu erarbeiten. Nach dieser Zeit entscheidet der Schulleiter, nach Anhören der Fachlehrer und auf Grund einer Zwischenprüfung, über Verbleiben oder Ausscheiden.

7.4.3 Meldung des Prüfungsergebnisses

Die Prüfungsleitung teilt den Kandidaten und den Lehrbetrieb der Prüfungsergebnis schriftlich mit.

Nicht ausreichenden Kandidaten ist gleichzeitig die Einsprachemöglichkeit beizurücksichtigen.

1. August

Die folgenden drei Tage sind für die Präsentationen der neuen
Sicherheitsmaßnahmen vorgesehen und zu erwarten, während das neue
Programm für die nächsten vier Tage zu erläutern.

Bern, den

BUIDESAMP FÜR INDUSTRIE
GLÄSERN. UND ARZET
Der Direktor

August 1971
EF/vh